

»Die Namenserteilung ist kein gleichgültiges Anliegen und sollte nicht vom Zufall abhängen.« (Plato)

25. Mai 2011 Im deutschen Bundestag findet die Expertenanhörung statt. Gehört werden:

- › Prof. Dr. Reinhard Greger, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- › Dr. h.c. Wilfried H. Hausmanns, Präsident a.D. des Oberlandesgerichts Rostock
- › Anita von Hertel, Mediatorin, Akademie von Hertel, Hamburg
- › Michael Krämer, Vorsitzender Richter am Landgericht Mühlhausen,
- › Christoph C. Paul, Rechtsanwalt, Notar und Mediator, Berlin
- › Michael Plassmann, Rechtsanwalt, Berlin
- › Oliver Sporré, Deutscher Richterbund, Berlin
- › Rainer Tögel, D.A.S. – Versicherungs-Aktiengesellschaft, München



in der Wortwahl wie in der gesamten Haltung deutlich. Beim Mediationsgesetz geht es allen(!) politischen Parteivertretern darum, die Mediation zu fördern. Soweit herrscht Einigkeit. Nur beim Weg dahin unterscheiden sich die Vorstellungen – wie so oft. Ist Ihnen, sehr geehrte LeserInnen bei der Lektüre des aktuellen Gesetzentwurfes aufgefallen, dass derzeit vorgesehen ist, die klassische Mediation in »außergerichtliche Mediation« umzubenennen?

Kein Hemmschuh in der Namensgebung

Professor Walter Bruch, Entwickler des PAL-Farbfernseh-Systems, wurde einmal gefragt, warum er sein System »PAL« genannt habe. Seine Antwort: »Was meinen Sie, was passiert wäre, wenn ich es »Bruch-System« genannt hätte?« Die Namensgebung für die Mediation – ganz gleich welche Mediationsarten letztlich kodifiziert werden, sollte so gewählt werden, dass alle ko-

difizierten Mediationsarten einen sinnvollen Namen tragen, der die Mindestanforderung erfüllt, keinen unnötigen Hemmschuh zu enthalten.

Das Thema Herkunftsberufe

Es gibt MediatorInnen aller Herkunftsberufe: Architekten, Psychologen, Theologen, Opernsänger, Anwälte, Zahnärzte, Politiker ... Eine der Berufsgruppen, die sich in den vergangenen Jahren verstärkt zu MediatorInnen haben ausbilden lassen und mediative Elemente in unterschiedlich starker Ausprägung in ihre Verhandlungen haben einfließen lassen, sind RichterInnen. Einige von ihnen sind so gut, dass sie in der Lage sind, ihre Verhandlungen (fast) hundertprozentig auf mediativen Elementen aufzubauen, wenn und soweit dies durch den Kontext geboten und insgesamt stimmig ist. Hier hat es unterschiedliche Projekte gegeben, über deren Verfassungsmäßigkeit derzeit – nicht immer mediativ – gestritten wird.

Vorteile der Mediationskompetenz

Mediationskompetenz hat viele Vorteile für alle Sparten. Architekten, Einzelhändler, Ärzte, Handwerker und andere Berufsträger berichten, dass sie eine viel bessere Gesprächsqualität in Kunden- und Mitarbeitergesprächen erzielen. Richter des Bezirks Schleswig beispielsweise haben festgestellt:

1. Unsere Richter gehen, seitdem immer mehr von uns eine Mediationsausbildung haben, auf ganz neue Weise miteinander um. Das bedeutet: Das Miteinander im Gericht ist viel sympathischer geworden.

Alle acht Experten haben Verbesserungsvorschläge im Gepäck. Das Mediationsgesetz – so wünschen es sich alle – soll im Vergleich zum aktuellen Entwurf noch verbessert werden. Nur vier Prozent der Gesetze, so lautet eine Statistik, werden in der Anhörung noch geändert, bevor sie von den Bundestagsabgeordneten verabschiedet werden. Ob das Mediationsgesetz dazu gehören wird? Es ist deutlich erkennbar, dass allen die Inhalte des Mediationsgesetzes ein intensives Anliegen sind. Die Emotionen sind im Raum spürbar.

Besonders beeindruckend sind die Abgeordneten. Ihre Mediationskompetenz ist sowohl während der Anhörung als auch in den anschließenden Pausengesprächen

fahren grundsätzlich nur im Notfall in Erwägung ziehen.

- b. Ein Markt mit einer sehr begrenzten Anzahl an Spezialisten, klassisches Beispiel Autoindustrie, wird die kostbaren und überlebensnotwendigen Geschäftsbeziehungen tunlichst nicht gefährden und ebenfalls nicht einmal an Gerichte denken, geschweige denn, diese in Anspruch nehmen, soweit es sich irgendwie vermeiden lässt.
- c. In der Arztpraxis haben Missverständnisse zu Unstimmigkeiten geführt. Die Ärzte wollen sich eine konstruktive Missverständnisklärungsmaßnahme gönnen, die den guten alten Teamgeist wieder herstellt. An gerichtsähnlichen Situationen denken sie überhaupt nicht.

In Fällen wie diesen wäre eine Bezeichnung, die an Gerichte erinnern würde, sehr unzulässig. Denn die Assoziation »Gericht«, wird von vielen Menschen eher als unangenehme Drohung, denn als konstruktive Unterstützung erlebt. In diesen Fällen ist es entscheidend, dass auch hier ein Weg in die Mediation führt – und dass dieser Weg nicht unnötig behindert wird. Ein Name, der eine ausdrückliche Abgrenzung zu einer Gerichtsverhandlung enthalten würde, riefte Assoziationen wach, die eher eine Hemmschwelle, denn eine Unterstützung der Mediation darstellen würden. Der aktuell im Gesetzentwurf angeordnete Name »außergerichtliche« Mediation sollte daher tunlichst durch »Mediation« ersetzt werden. Steve Jobs hat seine Firma nicht »birnenfreies Apple, windowsfreies Apple oder gerichts-freies Apple« genannt, sondern Apple. Wenn der Gesetzgeber die Mediation fördern möchte, dann ist es wichtig, dass er Plato im Ohr hat: Die Namenserteilung ist kein gleichgültiges Anliegen und sollte nicht vom Zufall abhängen.

Fazit: Die klassische Mediation sollte Mediation heißen

Es entspricht dem Grundgedanken ...

- › der Förderung der Mediation, dass viele Berufsgruppen Mediation lernen.
- › der Förderung der Mediation, dass

RichterInnen Mediation lernen, unter anderem auch, um mediative Elemente, soweit sie in das jeweilige Gerichtsverfahren passen, in Verhandlungen zu nutzen.

- › der Förderung der Mediation, die klassische Mediation so zu definieren, dass ein Lösungssuchender, der eine konstruktive Lösung entwickeln möchte, zunächst den Hemmschuh des Wortes »außergerichtlich« o. ä. vor dem Wort Mediation überwinden müsste.
- › der Förderung der Mediation, dass die klassische Mediation weiterhin Mediation heißt – ohne hemmende Zusätze.
- › der Förderung der Mediation, dass alle, die über diesen und andere Punkte des neuen Mediationsgesetzes diskutieren, dabei an unsere Wurzeln denken: Tun Sie es mit Mediations-KnowHow.

Wenn Sie meine schriftliche/mündliche Stellungnahme zur Anhörung im deutschen Bundestag haben möchten, in der es humorvolle Vergleiche – vom außerplanmäßigen Halt bis zum außerirdischen Wesen gibt – mit persönlichen Anmerkungen – sende ich Ihnen diese zu.

AutorInneninfo



* Anita von Hertel
Mediatorin, Mediationslehrtrainerin und Dozentin für Mediation und Konfliktmanagement an Hochschulen und Instituten im In- und Ausland

* E-Mail: anita@vonhertel.de

2. Sie gehen mit den Rechtssuchenden auch außerhalb von Mediationsverfahren auf eine mediative Weise um, fragen Kläger und Beklagte, was ihnen wichtig ist, deeskalieren und sorgen für eine vertrauensvollere Atmosphäre als früher.

Das ist großartig. Allein diese positiven Entwicklungen sprechen dafür, immer mehr Richter mit Mediationskompetenz auszustatten. Eine davon zu unterscheidende Frage ist die Auswirkung dieser richterlichen Aktivitäten auf die Namensgebung der Mediation. Aktuell vorgesehen ist der Name »außergerichtliche Mediation« als neuer Name für die klassische »Mediation«. Wie kommt dieser Name zustande? Und wie sinnvoll ist er?

Abbiegespur: Vom Gericht zur Mediation

Es gibt Konstellationen, in denen Menschen ein Gerichtsverfahren erwägen. Dann ist es sehr sinnvoll, dass es vom Weg in das Gericht noch eine Abbiegespur in die Mediation gibt. Natürlich muss die Art und Weise, wie diese Abbiegespur gestaltet wird, unserer Verfassung entsprechen. Das versteht sich von selbst. Inwieweit dies durch richterliche Aktivitäten gewährleistet werden kann, ist rechtlich umstritten und nicht Gegenstand dieses Artikels. Diese Abbiegespur braucht einen Namen, der mit dem, was tatsächlich stattfindet, übereinstimmt – einen Namen, der diesen Weg hindernisfrei beschreibt. Dieser Name kann den Begriff »gerichtlich« in einer treffenden Weise enthalten. Zwingend erforderlich ist es nicht.

Abbiegespur: Vom frühzeitig erkannten Konflikt zur Mediation

Es gibt Konstellationen, in denen Gerichtsverfahren von vornherein unerwünscht sind:

- a. Ein traditionelles Familienunternehmen mit aktuellem Konfliktpotenzial wird den Familienfrieden und die gemeinsamen Familienfeste nicht aufs Spiel setzen und ein Gerichtsver-